

DIE GESETZE DES KAPITALMARKTS 2023

Praxis-Webinar zu Wissen und Handlungsempfehlungen für Investor Relations und Hauptversammlung

12. Januar 2023

➤ **Better Orange IR & HV AG**

Better Orange IR & HV AG ist eine spezialisierte Beratungsgesellschaft für Kapitalmarktkommunikation, Investor Relations und Hauptversammlungen im Präsenz-, Hybrid- oder virtuellen Format sowie anlassbezogene Gesellschafter- und Gläubigerversammlungen für börsennotierte und kapitalmarktorientierte Unternehmen.

Das Team von Better Orange berät, betreut und unterstützt in allen Fragen der inhaltlichen und technischen Vorbereitung, Organisation und Durchführung einer Versammlung der Anteilseigner, der Investor Relations und Wirtschafts-PR sowie der Einhaltung sämtlicher Marktfolgepflichten einer börsennotierten Gesellschaft.

Zur Kernkompetenz von Better Orange zählen ebenso die kommunikative Begleitung und Unterstützung von IPOs, M&A-Transaktionen, Anleihe-Emissionen und Restrukturierungen.

Better Orange bietet zuverlässige, sichere und innovative Systeme für das Einladungs- und Anmeldemanagement, die Präsenzerfassung, die Durchführung von Abstimmungen sowie die Unterstützung bei der Fragenbeantwortung.

➤ **Pinsent Masons**

Zukunftsweisende Rechtsberatung für die Bereiche Technologie, Life Sciences, Energie, Financial Services und Real Estate

Das Aktien- und Kapitalmarktrechtsteam von Pinsent Masons berät Unternehmen und Unternehmer bei allen Fragen rund um den Kapitalmarkt.

Es begleitet Emittenten sowohl beim Going Public als auch beim Being Public, insbesondere bei der Durchführung von Hauptversammlungen, bei der Emission von Wertpapieren, bei Kapitalmarkttransaktionen und öffentlichen Übernahmen.

Dabei unterstützt das Team Emittenten auch bei der Erstellung von Wertpapierprospekten und Wertpapier-Informationsblättern für Aktien- und Anleiheemissionen.

SLOT 1 – BEGINN 13:30 UHR

Hauptversammlung

**Abstimmungsrichtlinien und
Investorenerwartungen**

Update ARUG II

HAUPTVERSAMMLUNG

RÜCKBLICK 2022 - AUSBLICK 2023

HV-Saison 2022 – Rückblick

- Bis 31. August 2022 die 3. nahezu vollständige **virtuelle COVID-19-HV-Saison** in Folge
 - trotz abnehmendem Pandemiegeschehen und immer wieder aufkommender juristischer Diskussionen über die Zulässigkeit der virtuellen COVID-19-HV mit massiver Einschränkung der Aktionärsrechte
- **Deutsche Telekom: Präsenz-HV am 7. April 2022** (FAZ-Kommentar: „Telekom-Hauptversammlung: Die Suppe ist zurück“)
 - kein Nachahmer-Effekt
- Wenige Präsenz-HVen, insbesondere ab Anfang August 2022
- COVID-19-Gesetz: Auslaufen zum 31. August 2022
- **Schaffung Rechtsgrundlage für virtuelle HV 2.0:** Gesetz zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und Änderung genossenschafts- sowie insolvenz- und restrukturierungsrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 2022
- **Northern Data AG - Erste virtuelle HV 2.0 in Deutschland** nach neuer Rechtslage am 19. Oktober 2022 zusammen mit **Better Orange**

Rückblick HV-Saison 2022 – Ausblick HV-Saison 2023 (I)

- **Tauziehen** - Welches HV-Format setzt sich durch?
- **Dauerproblem: Terminüberschneidungen** und -konzentration
- Konstant hohe Kapitalpräsenzen
- **Jährliche „Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts inkl. Prüfvermerk“ – konsultatives Votum, keine Anfechtbarkeit**
 - **Viel „Text“ – wenig inhaltliche Bedeutung in der HV-Debatte; vorgelagert Thema bei Analyse/Abstimmungsempfehlung durch Berater**
 - **„Mängel“ in der Vergleichbarkeit der Vergütungsberichte**
 - I.d.R. hohe Zustimmungsqoten (< 50% Bayer, HelloFresh; < 80% Continental, Hannover Rück, MTU, PUMA, Symrise, Zalando)
 - Sehr lange Textdokumente => mindestens 3 Arbeitstage Vorlaufzeit beim Bundesanzeiger
 - **Reminder an Transparenz-Verpflichtungen** aus § 162 Abs. 4 und 5 AktG:
 - *Der Vergütungsbericht und der Vermerk sind nach dem Beschluss von der Gesellschaft **zehn Jahre lang auf ihrer Internetseite kostenfrei öffentlich zugänglich** zu machen. Verweis in Erklärung zur Unternehmensführung (EzU) auf Internetseite*
 - *Entfernung personenbezogener Daten nach 10 Jahren*
- **Änderung/Neufassung bestehender Vergütungssysteme** => neuer konsultativer „Say-on-Pay-Beschluss“ für Vorstands- und Aufsichtsratsvergütungssysteme gemäß § 120a AktG erforderlich (80% Zustimmungquote als „Schallmauer“, die es zu erreichen gilt)

Rückblick HV-Saison 2022 – Ausblick HV-Saison 2023 (II)

- **Neuer Standard-TOP in 2023:** Satzungsänderung zur Ermöglichung der virtuellen HV 2.0
- **Stimmrechtsberater rücken ESG-Kriterien** verstärkt in den Fokus (**Entlastungs- und Say-on-Pay-Beschlüsse sowie Wahlen zum Aufsichtsrat**)
 - ESG-Ziele in der Vergütung des Vorstands
 - Leistungsparameter mit Nachhaltigkeitsausrichtung zur Bestimmung der variablen Vergütung: explizite ESG-Faktoren in der kurz- bzw. langfristigen Zielerreichung verlangt
 - Für ESG-Themen verantwortliches Vorstandsmitglied
 - Zusammensetzung des Aufsichtsrats (ESG-Experte)
- **ESG-Activism:**
 - RWE HV 2022: Ergänzungsantrag des aktivistischen Investors Enkraft, das Braunkohlegeschäft von RWE abzuspalten (gescheitert)
 - Volkswagen HV 2022: Gruppe von Investoren fordert, Berichtspflichten über Ausgaben für klimawandelbezogene Lobbyarbeit in der Satzung zu verankern
 - HV als Forum für (umwelt-)politisch motivierte Interessengruppen
 - Greenwashing-Vorwürfe

HAUPTVERSAMMLUNG
DIE NEUE VIRTUELLE
HAUPTVERSAMMLUNG
(VIRTUELLE HV 2.0)

Historie

seit 1861 bis 03/2020

- Rechtsgrundlage: Konzept des AktG (im Wesentlichen AktG **1965** bzw. Vorläufer)



- Format: verpflichtend **Präsenz-HV**,

Hybrid HV seit Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) vom **30. Juli 2009** möglich, siehe § 118 AktG

03/2020 bis 08/2022



- Rechtsgrundlagen: AktG und COVID-19-Gesetz als Notfallgesetz



- Format: grundsätzlich Präsenz-HV **virtuelle HV** nur in „Ausnahmefällen“ mit „Begründungs- und Dokumentationspflichten“

- Virtuelle HV mit eingeschränkten Aktionärsrechten

- Fristverkürzung möglich

ab 09/2022



- Rechtsgrundlage: AktG + **Satzung**



- Format: freie Wahlmöglichkeit zwischen Präsenz-HV oder virtuelle HV 2.0 ohne „Begründungs- und Dokumentationspflichten“

- Virtuelle HV 2.0 gewährt vollumfassende Aktionärsrechte

- Keine Fristverkürzung möglich

Rechtsgrundlage: Gesetz zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und Änderung genossenschafts- sowie insolvenz- und restrukturierungsrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 2022

- Bundesgesetzblatt 26. Juli 2022, Inkrafttreten am 27. Juli 2022
- Anwendbar u. a. für Rechtsformen **AG, KGaA und SE**
- Grundsatz: **Satzungsautonomie** (Vorstandsermächtigung oder direkte Verankerung der virtuellen HV in der Satzung, Befristung für 5 Jahre)
 - **Übergangsregelung bis einschließlich 31. August 2023:**
Einberufung einer virtuellen Hauptversammlung ohne die grundsätzlich erforderliche Satzungsermächtigung durch Beschluss des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats möglich.
 - => **Freie Wahlmöglichkeit ohne Rechtfertigungs- und Dokumentationspflichten für kommende Hauptversammlung!**
 - => **Satzungsänderung in nächster HV bis 31. August 2023 erforderlich!**
 - => **Sicherung der erforderlichen Mehrheit in HV (für die meisten 50%, ansonsten 75% Kapitalmehrheit) unter Berücksichtigung der Vorgaben von Stimmrechtsberatern**
- **Leitbild** der Gesetzesänderung: „Überführung der herkömmlichen Präsenz-HV [*Einschub: „mit all ihren Defiziten“*] in ein virtuelles Format“
- Keine konzeptionelle Weiterentwicklung der „Hauptversammlung“ und keine Reform des Beschlussmängelrechts
- **De facto: virtuelle HV 2.0 = virtuelle Präsenz-HV mit erweiterten Aktionärsrechten**

§ 118a AktG als zentrale Vorschrift - Voraussetzungen für eine virtuelle Hauptversammlung => keine Einschränkung mehr von Aktionärsrechten

	COVID-19 HV	Virtuelle HV 2.0
1. die gesamte Versammlung wird mit Bild und Ton übertragen,		
2. die Stimmrechtsausübung der Aktionäre ist im Wege elektronischer Kommunikation, namentlich über elektronische Teilnahme oder <u>elektronische</u> Briefwahl, sowie über Vollmachtserteilung möglich,		
3. den elektronisch zu der Versammlung zugeschalteten Aktionären wird das Recht eingeräumt, Anträge und Wahlvorschläge im Wege der <u>Videokommunikation</u> in der Versammlung zu stellen,		
4. den Aktionären wird ein <u>Auskunftsrecht</u> nach § 131 [<i>Einschub: im COVID-19-Gesetz nur „ein Fragerecht“</i>] im Wege elektronischer Kommunikation eingeräumt,		
5. den Aktionären wird, sofern der Vorstand von der Möglichkeit der Vorgabe zur Vorabereinreichung von Fragen des § 131 Absatz 1a Satz 1 Gebrauch macht, der <u>Bericht des Vorstands oder dessen wesentlicher Inhalt</u> bis spätestens sieben Tage vor der Versammlung zugänglich gemacht,		
6. den Aktionären wird das Recht eingeräumt, <u>Stellungnahmen</u> nach § 130a Absatz 1 bis 4 im Wege elektronischer Kommunikation einzureichen,		
7. den elektronisch zu der Versammlung zugeschalteten Aktionären wird ein <u>Rederecht</u> in der Versammlung im Wege der <u>Videokommunikation</u> nach § 130a Absatz 5 und 6 eingeräumt,		
8. den elektronisch zu der Versammlung zugeschalteten Aktionären wird ein Recht zum Widerspruch gegen einen Beschluss der Hauptversammlung im Wege elektronischer Kommunikation eingeräumt.		

virtuelle HV 2.0 = **erweiterte und teilweise zeitlich vorgelagerte** Aktionärsrechte

- Hauptversammlungsbezogene **Individualrechte** (mit Risiko der **eigennützigen** Rechtsausübung) seit AktG-Reform 1965:
 - Teilnahmerecht
 - Stimmrecht
 - Rederecht
 - Auskunftsrecht
 - Antragsrecht
 - Recht auf Einsichtnahme in ausliegende Unterlagen
 - Widerspruchs- und Anfechtungsrecht

- **Zusätzliche Aktionärsrechte bei virtueller HV 2.0:**
 - Recht auf Einreichung und Vorab-Internetpublizität von **Stellungnahmen** (Text, Video) § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 AktG
 - **Antragsfiktion für Gegenanträge / Wahlvorschläge** nach § 126 Abs. 4 AktG:
 - Fristgerecht eingereichte und zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge nach § § 126, 127 AktG gelten als in der HV gestellt
 - Aufgabe des Grundsatzes der Mündlichkeit
 - Bei Entscheidung für Vorab-Einreichung und Beantwortung von Fragen:
 - Verpflichtung zur **schriftlichen Beantwortung von Fragen und Vorab-Internetpublizität** unter Aufgabe des Grundsatzes der Mündlichkeit
 - De facto Doppelung des Auskunftsrechts, vor und während der HV
 - **Vorabveröffentlichung** des Vorstandsberichts
 - Bei Zulassung schriftlicher Fragen während der HV:
 - Aufgabe des **Grundsatzes der Mündlichkeit**
 - **Beseitigung von Hemmschwellen**, man muss nicht live reden

Wer muss in der virtuellen HV 2.0 persönlich vor Ort anwesend sein?

Virtuelle HV 2.0

§ 118a Absatz 2 Aktiengesetz:

„Die Mitglieder des Vorstands **sollen am Ort** der Hauptversammlung teilnehmen. Gleiches gilt für die Mitglieder des Aufsichtsrats, **sofern** deren Teilnahme nicht nach § 118 Absatz 3 Satz 2 **im Wege der Bild- und Tonübertragung** erfolgen darf. Der Versammlungsleiter und in den Fällen des § 176 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Abschlussprüfer haben am Ort der Hauptversammlung teilzunehmen. Ein von der Gesellschaft nach § 134 Absatz 3 Satz 5 benannter Stimmrechtsvertreter kann am Ort der Hauptversammlung teilnehmen.“

§ 130 Absatz 1a Aktiengesetz:

„Der Notar hat seine Wahrnehmungen über den Gang der Hauptversammlung unter Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung zu machen.“

=> **Physische Anwesenheitspflicht am Ort der HV:**

- Versammlungsleiter
- Notar
- Stimmrechtsvertreter (sofern bestellt)
- Abschlussprüfer in den Fällen des § 176 Abs. 2 S. 1 u. 2

Präsenz-HV

§ 118 Absatz 3 AktG:

„Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats **sollen an der** Hauptversammlung teilnehmen. Die Satzung kann jedoch bestimmte Fälle vorsehen, in denen die Teilnahme von Mitgliedern des Aufsichtsrats im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen darf.“

=> **Für Vorstände und Aufsichtsräte:**

„Soll“-Vorschrift = **Physische Anwesenheitspflicht am Ort der HV auf dem Podium**

- sofern kein wichtiger Verhinderungsgrund vorliegt (für Vorstände: „strenger“ Maßstab, für Aufsichtsräte reichen niederschwellige Hinderungsgründe aus)
- Für Mitglieder des Aufsichtsrats:
 - Platzierung in Nebenraum mit Übertragung / neben Podium zulässig
 - Befreiung von der Anwesenheitspflicht durch Satzungsregelung

Satzungsänderung für Ermöglichung der virtuellen HV 2.0 – Was ist zu beachten?


- **Übergangsregelung** zur Einberufung einer virtuellen HV **ohne** entsprechende Satzungsermächtigung gilt nur **bis einschließlich 31. August 2023**
- Ausgestaltung gemäß § 118a Absatz 1 Satz 1 als
 - **Vorstandsermächtigung** oder
 - direkte Verankerung der virtuellen HV („muss“) in der Satzung
- Befristung für einen Zeitraum von **längstens fünf Jahren** nach Eintragung der Satzungsänderung
- **Befreiung** der Mitglieder des **Aufsichtsrats** von der physischen **Anwesenheitspflicht** am Ort der Hauptversammlung durch Satzungsregelung nach § 118 Absatz 3 Satz 2 AktG zur Möglichkeit der Teilnahme an der virtuellen im Wege der Bild- und Tonübertragung.
- **Keine** Regelungen zur Beschränkung von Aktionärsrechten
- **Keine** Beschränkung der Beschlussgegenstände

Praxistipps aufgrund Marktreaktionen:

- Satzungsänderung auf die Agenda nehmen
- Vorstandsermächtigung vorzugswürdig
- Befristung auf **maximal 2 Jahre**
- Abhaltung der Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung = **abstrakter Befreiungsgrund** für die physische Anwesenheitspflicht von **AR-Mitgliedern** vor Ort in der virtuellen HV
- **Nur das „Ob“** der virtuellen HV, keine konkrete Ausgestaltung

Vollständiges Auskunftsrecht nach § 131 AktG - Welche Entscheidungs-Varianten stehen zur Verfügung?

Grundvariante A: Fragen und Nachfragen ausschließlich während der HV

- Fragen und Nachfragen werden **ausschließlich während** der HV gestellt/eingereicht
- **Kommunikationskanäle:**
 - **Alternative 1:** ausschließlich mündliche (Nach-)Frageneinreichung im Wege der „Zwei-Wege-Videokommunikation“
 - oder
 - **Alternative 2:** schriftliche (Nach-)Frageneinreichung per „Texteingabefeld im Internetportal“ und **parallele mündliche** (Nach-)Frageneinreichung im Wege der „Zwei-Wege-Videokommunikation“
- **Vorteil:** Keine Vorab-Verpflichtungen für Unternehmen wie bei Grundvariante B
- **virtuelle HV 2.0 = virtuelle Präsenz-HV mit erweiterten Aktionärsrechten** 

Grundvariante B: Vorabreichung und Beantwortung vor der HV und während der HV nur Nachfragen bzw. Fragen zu neuen Sachverhalten

- Aktionäre müssen Fragen **vorab bis spätestens 3 Tage vor der HV** ausschließlich schriftlich per „Texteingabefeld im Portal“ einreichen
- **Angemessene Begrenzung des Umfangs** der Vorabfragen möglich, aber in der Praxis wohl „schwierig“
 - z.B. Höchstzahl Fragen pro Aktionär, Gesamthöchstzahl
 - „Angemessenheit“ in Anlehnung an durchschnittliche Fragenzahl vergangener HVen
- Während der HV sind Nachfragen und Fragen zu neuen Sachverhalten zu ermöglichen, Kommunikationskanäle hierfür wie bei Grundvariante A („schriftlich und parallel mündlich“ oder „ausschließlich mündlich“)
- **Nachteil:** Vorab-Verpflichtungen für Unternehmen
 - Bereitstellung des Berichts des Vorstands spätestens 7 Tage vor der HV im Internet
 - Bereitstellung der schriftlich beantworteten Fragen spätestens 1 Tag vor der HV im **öffentlichen** Internet

Rederecht in der virtuellen HV 2.0: Zwei-Wege-Videokommunikation als neuer Kommunikationskanal während der HV

- „Aktionären wird das Recht eingeräumt, **mündlich Anträge (auch Verfahrens- und Geschäftsordnungsanträge) und Wahlvorschläge** im **Wege der Videokommunikation (kein Textfeld im Internetportal oder E-Mail)** in der Versammlung zu stellen,“
- „Aktionären wird ein **Rederecht in der** Versammlung im **Wege der Videokommunikation** nach § 130a Absatz 5 und 6 eingeräumt,“
 - § 130a Absatz 5 und 6 AktG:

(5) Den elektronisch zu der Versammlung **zugeschalteten Aktionären** ist in der Versammlung ein **Rederecht im Wege der Videokommunikation** zu gewähren. Für die Redebeiträge ist die von der Gesellschaft angebotene Form der Videokommunikation zu verwenden. **Anträge und Wahlvorschläge** nach § 118a Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, das **Auskunftsverlangen** nach § 131 Absatz 1, **Nachfragen** nach § 131 Absatz 1d sowie **weitere Fragen** nach § 131 Absatz 1e dürfen Bestandteil des Redebeitrags sein. § 131 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Die Gesellschaft kann sich in der Einberufung vorbehalten, die **Funktionsfähigkeit der Videokommunikation** zwischen Aktionär und Gesellschaft in der Versammlung und vor dem Redebeitrag zu **überprüfen und diesen zurückzuweisen, sofern die Funktionsfähigkeit nicht sichergestellt** ist.

Vollständiges Auskunftsrecht nach § 131 AktG im Wege elektronischer Kommunikation - Kommunikationskanal

- „Elektronische Kommunikation“ als Grundsatz = zumindest **Texteingabefeld im Internetportal**
- Rederecht (inkl. Auskunftsverlangen) im Wege der **Videokommunikation** § 130a Abs. 5 AktG
- Aber **Entscheidungsspielraum des Versammlungsleiters** in § 131 (1f) AktG:

*„Der Versammlungsleiter **kann** festlegen, dass das Auskunftsrecht nach Absatz 1, das Nachfragerecht nach Absatz 1d und das Fragerecht nach Absatz 1e **in der Hauptversammlung ausschließlich im Wege der Videokommunikation** ausgeübt werden dürfen.“*

Redebeiträge: Virtueller Wortmeldetisch und Funktionstest der Zwei-Wege-Kommunikation – Was ist zu beachten? (I)

➤ Einreichen Wortmeldung:



Virtueller Wortmeldetisch

Bitte melden Sie sich hier für eine Wortmeldung an.

Vorname, Nachname:

Telefonnummer oder E-Mailadresse, unter der Sie erreichbar sind:

Absenden

Zurück

➤ Beitritt in den Test- bzw. Rederaum:

The screenshot shows a dark-themed interface. At the top, it says "Bild- und Tonübertragung". A central white notification box contains the text: "Sie werden als einer der nächsten Redner aufgerufen." followed by "Bitte kommen Sie jetzt in den Rederaum. Bitte klicken Sie dort wieder 'Konferenz beitreten' und aktivieren Sie Ihr Mikrofon und Ihre Kamera." Below this is an orange button labeled "Rederaum betreten". At the bottom of the interface, it says "Übertragung des Seminars" and "Hinweis: Um zu den weiteren Funktionen zu gelangen, scrollen Sie bitte nach oben." Below the text is a video feed of a man wearing glasses and a headset, smiling, with the text "Livestream Praxis-Webinar" overlaid on the image.

Redebeiträge: Virtueller Wortmeldetisch und Funktionstest der Zwei-Wege-Kommunikation – Was ist zu beachten? (II)

➤ Zugang und Einweisung Rederaum:

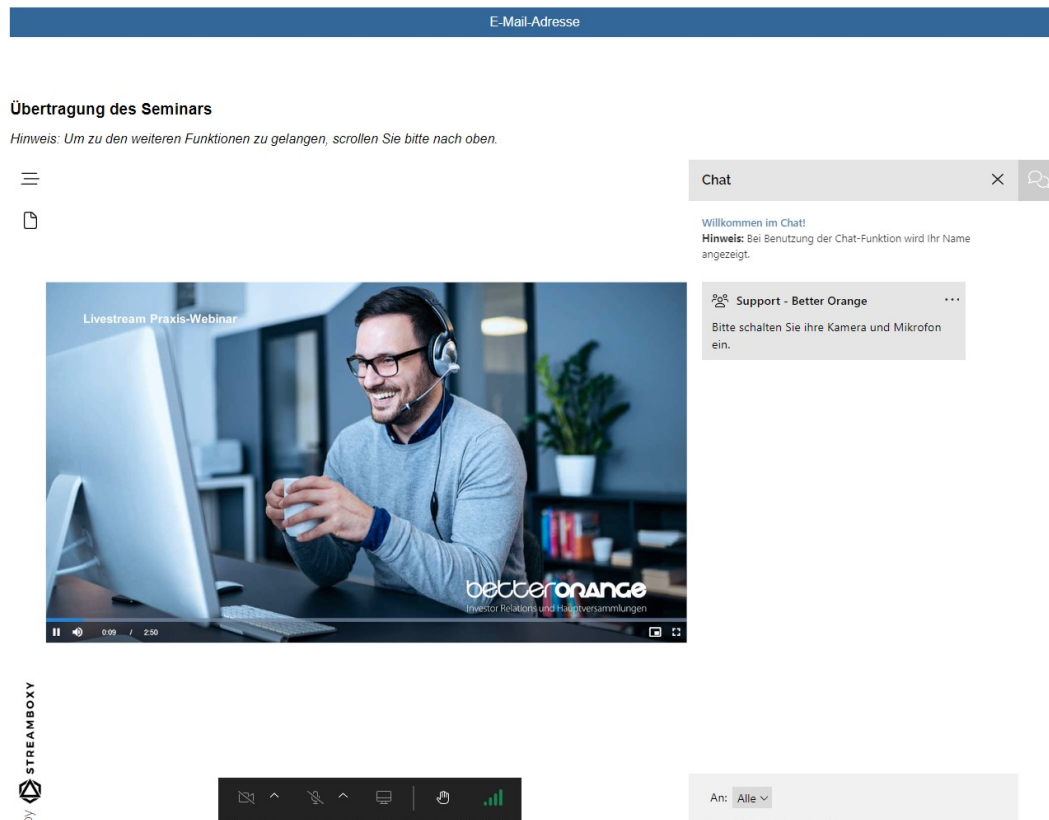
The screenshot shows the 'Übertragung des Seminars' interface. At the top, there is a blue bar with 'E-Mail-Adresse'. Below it, the title 'Übertragung des Seminars' and a hint 'Hinweis: Um zu den weiteren Funktionen zu gelangen, scrollen Sie bitte nach oben.' are visible. The main area is divided into 'Ihre Geräte' and 'Chat'. Under 'Ihre Geräte', there are sections for 'Mikrofon' (showing 'Tischmikrofon (2- Microsoft® LifeCam HD-5000) (045e:076d)'), 'Lautsprecher' (showing 'DELL S3422DW (Intel(R) Display-Audio)' and a 'Testsound abspielen' button), and 'Kamera' (showing 'Kamera ist ausgeschaltet'). A 'Konferenz beitreten' button is at the bottom. The 'Chat' window on the right shows a welcome message and a hint: 'Hinweis: Bei Benutzung der Chat-Funktion wird Ihr Name angezeigt.' Below the chat is a text input field 'Eine Nachricht schreiben...' and a 'An: Alle' dropdown.

➤ Freigabe Webcam und Mikrofon:

The screenshot shows the same interface as the previous one, but with a 'Freigabe-Anfrage' dialog box in the center. The dialog text reads: 'Ein Referent bittet Sie, dass Sie folgendes freigeben: Mikrofon und Kamera. Möchten Sie der Bitte nachkommen?' with 'Bestätigen' and 'Ablehnen' buttons. The chat window on the right shows a message from 'Support - Better Orange' asking to turn on the camera and microphone. At the bottom, there is a dark blue bar with links for 'Nutzungshinweise', 'Datenschutzhinweise', 'Kontakt/Hilfe', and 'Impressum'.

Redebeiträge: Virtueller Wortmeldetisch und Funktionstest der Zwei-Wege-Kommunikation – Was ist zu beachten? (III)

➤ Wortmeldung:



E-Mail-Adresse

Übertragung des Seminars

Hinweis: Um zu den weiteren Funktionen zu gelangen, scrollen Sie bitte nach oben.

Chat

Willkommen im Chat!
Hinweis: Bei Benutzung der Chat-Funktion wird Ihr Name angezeigt.

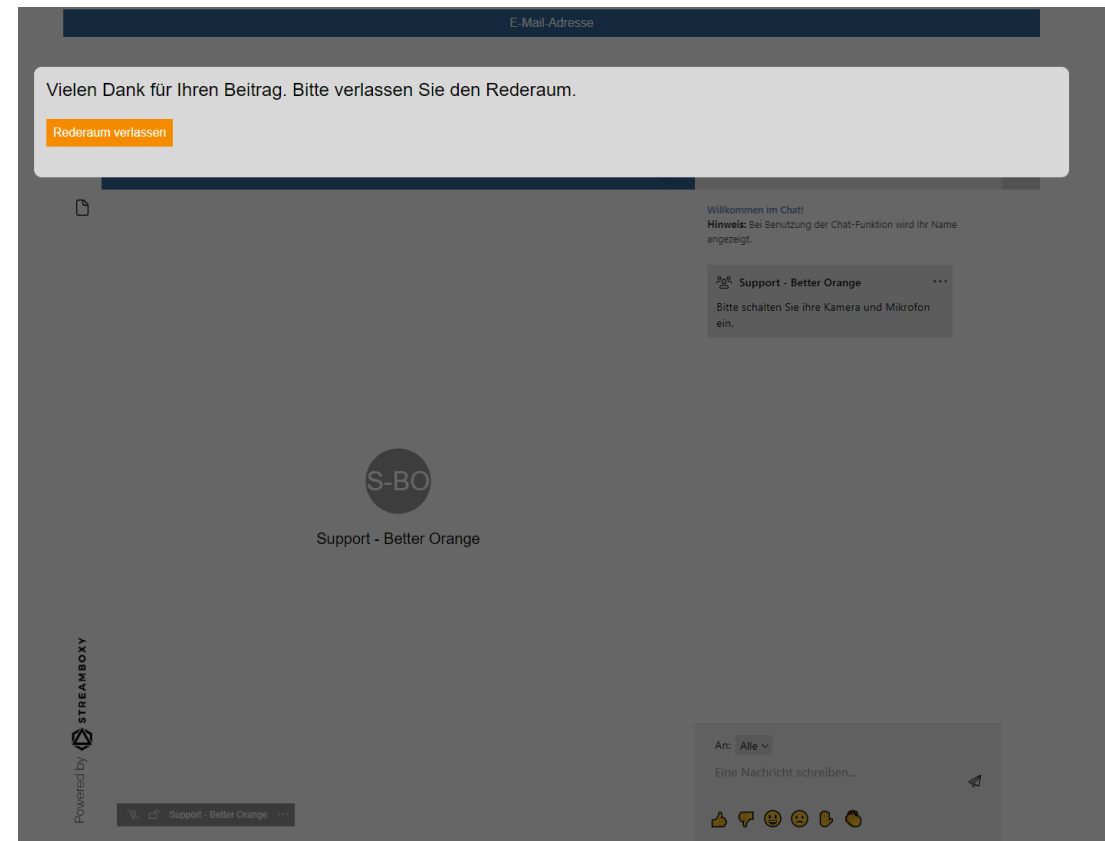
Support - Better Orange
Bitte schalten Sie ihre Kamera und Mikrofon ein.

Livestream Praxis-Webinar

betterorange
Investor Relations und Hauptversammlungen

Powered by STREAMBOX

➤ Beenden Wortmeldung/ automatischer Start des Streams:



E-Mail-Adresse

Vielen Dank für Ihren Beitrag. Bitte verlassen Sie den Rederaum.

Rederaum verlassen

Willkommen im Chat!
Hinweis: Bei Benutzung der Chat-Funktion wird Ihr Name angezeigt.

Support - Better Orange
Bitte schalten Sie ihre Kamera und Mikrofon ein.

S-BO
Support - Better Orange

Powered by STREAMBOX

An: Alle

Eine Nachricht schreiben...

Alleinstellungsmerkmale der voll-integrierten Zwei-Wege-Videokommunikations-Lösung von Better Orange

- **Voll-integrierte („fully embedded“) Lösung – Aktionärssicht**
 - Abgabe der Wortmeldung und Durchführung des Redebeitrags sind für den Aktionär/Bevollmächtigten nur nach persönlicher Identifizierung im Portal mit der persönlichen Zugangskennung und dem Passwort möglich.
 - Kein separates Verschicken von Links für die Durchführung des Redebeitrags – kein Missbrauch und Identitätsdiebstahl möglich.

- **Voll-integrierte („fully embedded“) Lösung – interner Workflow**
 - Entgegennahme der Wortmeldungen, Reihenfolgesortierung, Anzeige der Wortmeldelisten (für Versammlungsleiter und Teilnehmer) sowie Zuschaltung des Redners in den Test- bzw. Rederaum erfolgen in einem einzigen, in das Portal-/HV-System voll-integrierten Workflow-System.
 - Lediglich die direkte Kommunikation und die dafür (nach der Zuschaltung in den Test- bzw. Rederaum) notwendigen Aktionen erfolgen im Konferenzsystem. Ein „Auseinanderlaufen“ der Wortmelde-Status-Daten verschiedener Systeme ist deshalb nicht möglich.

- **Zwei technische Lösungen für unterschiedliche Teilnehmerzahlen:**
 - Für große, teilnehmerstarke HVen: (wie üblich zeitverzögerter) Stream für alle Teilnehmer (in den die Redebeiträge eingespielt werden), die Redebeiträge werden über das voll-integrierte Konferenzsystem abgewickelt.
 - Für kleine HVen: Sowohl alle Teilnehmer als auch die Redner sind über das Konferenzsystem zugeschaltet – in diesem Fall keine Zeitverzögerung für die „hörenden / sehenden“ Teilnehmer.

Redebeiträge mit Fragen, Anträge und Wahlvorschläge im Weg der Zwei-Wege-Kommunikation – Praxisempfehlungen

- **Herausforderung: Fragenerfassung** (gleichgelagertes „Problem“ bei Präsenz-HV)
 - Stenografen (Verfügbarkeit)
 - Zulässigkeit von Alternativen hinsichtlich Datenschutz, Persönlichkeitsrechte: Tonmitschnitt? Speech-to-text-Software?

Grundvariante A: Fragen und Nachfragen ausschließlich während der HV

- **Alternative 1:** ausschließlich mündlich gestellte Fragen
 - Vorbereitungsdatenbank mit Schlagwortsuche
 - Q&A-System (lokal, remote, mehrsprachig)
- **Alternative 2:** schriftlich und **parallele** mündlich gestellte Fragen
 - Zusätzlich:
 - Online-Redakteur (bei mehreren Fragen in einem Textfeld)
 - Spezielle Suchfunktion (Dubletten, Vergleich)

Grundvariante B: Vorabereinreichung und Beantwortung vor der HV und während der HV nur Nachfragen bzw. Fragen zu neuen Sachverhalten

- Fragen werden **vorab** schriftlich gestellt
- **Während der HV** ausschließlich Nachfragen und Fragen zu neuen Sachverhalten, Kommunikationskanäle hierfür wie bei Grundvariante A („ausschließlich mündlich“ oder „schriftlich und parallel mündlich“)
 - Vorbereitungsdatenbank mit Schlagwortsuche
 - Online-Redakteur (bei mehreren Fragen in einem Textfeld)
 - Spezielle Suchfunktion (Dubletten, Vergleich)
 - Q&A-System (lokal, remote, mehrsprachig)

Der Versammlungsleiter der virtuellen HV 2.0 – Praxisempfehlungen

- Vollständige Aktionärsrechte und Interaktionsmöglichkeiten der Aktionäre erfordern eine „aktive“ Versammlungsleitung
- Aufgabe des Versammlungsleiters: Sicherstellung eines geordneten Ablaufs der Hauptversammlung
- **Anregung A.7 DCGK:** „Der Hauptversammlungsleiter sollte sich davon leiten lassen, dass eine ordentliche Hauptversammlung spätestens nach vier bis sechs Stunden beendet ist.“
- Zulässige Leitungsmaßnahmen des Versammlungsleiters vergleichbar zur Präsenz-HV (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit):
 - Reihenfolge der Redner
 - Beschränkung des Rede- und Fragerechts
 - Schließung der Rednerliste
 - Schließung des virtuellen Wortmeldetisches
 - Ordnungsmaßnahmen

Tauziehen über das künftige Format der Hauptversammlungen – die Sicht der Aktionäre

Pro virtuelle HV 2.0

- Keinerlei Einschränkungen der individuellen Aktionärsrechte mehr, insbesondere
 - Vollständiges Auskunftsrecht
 - Vollständiges Antragsrecht
 - Vollständiges Rederecht
- Öffentlichkeitswirksame Auftritte mit hoher Reichweite bei qualifiziertem Publikum sind (wieder) möglich (Live-Redebeiträge)
- Erweiterte und teilweise zeitlich vorgelagerte Aktionärsrechte

- Entfall Zeit und Kosten für Reisetätigkeit
- Teilnahme insbesondere von ausländischen Aktionären deutlich erleichtert

- Aktionäre können an einem Tag zeitgleich an mehreren HVen teilnehmen und sich informieren

Contra virtuelle HV 2.0

- Schaffung eines Elfenbeinturms durch „Abschottung“ von Vorstand und Aufsichtsrat von den Aktionären
- Unternehmen haben es sich virtuell „bequem“ gemacht
- Keine Interaktion und kein Meinungs austausch unter Aktionären

- Kein Applaus, Angst vor Verlust des öffentlichen Podiums

- Verlust der Naturaldividende

Tauziehen über das künftige Format der Hauptversammlungen – die Emittentensicht

Pro virtuelle HV 2.0

- **Zielgruppen-Qualität und Reichweite:**
 - Mehr, auch ausländische Aktionäre mit einem echten ökonomischen Interesse an der Gesellschaft,
 - weniger Aktionäre mit rein kulinarischem Interesse am Buffet
- Für viele Emittenten **Kosteneinsparung** (Raum, Catering, Security) oder zumindest Kostenneutralität, insbesondere auch vor dem Hintergrund begrenzter Verfügbarkeit von HV-Lokationen
- Trend zur **Digitalisierung** - Image
- Wachsende Bedeutung von **Nachhaltigkeit** und CSR-Richtlinien:
 - ökologischer Fußabdruck einer HV
 - Energieknappheit
 - Wie ist eine Präsenz-HV in großen Hallen und mit sehr vielen anreisenden Aktionären überhaupt noch zu rechtfertigen?
- Kein Einfluss der „Debatte“ der anwesenden Minderheits-Aktionäre auf die Abstimmungsergebnisse, die ohnehin schon 1 Woche vor der HV feststehen („**reine Beschlussfeststellung**“)

Contra virtuelle HV 2.0

- Erhöhte Anfechtungsrisiken?
- Angst vor Fragen- und Antragsflut?
- Gefahr von Zufallsmehrheiten?
 - insbesondere bei Abwahl Versammlungsleiter Vorkehrungen treffen
 - Gefahr von Zufallsmehrheiten bei virtueller HV geringer als bei Präsenz-HV

Unser Fazit: Gleichstellung von Präsenz-HV und virtueller HV 2.0

„Qual der Wahl“: Jede Entscheidung, pro virtuelle HV 2.0 oder pro Präsenz-HV, wird Kritiker hervorrufen!

Position der SDK zum Beschlussgegenstand virtuelle Hauptversammlung

1. Richtlinien sind aktuell noch nicht final verabschiedet.
2. Folgende Grundzüge sind jedoch erkennbar:
 - Satzungsregelung maximale Laufzeit von zwei Jahren
 - Keine Beschränkung der Anzahl der vorab eingereichten Fragen schon mit der Einladung
 - Kein Ausschluss/keine Einschränkung des Anfechtungsrechts bei technischen Störungen
 - Auslagerung an einen HV-Dienstleister führt nicht zu einer Enthftung
 - Virtuelle HV nicht für alle Beschlussgegenstände geeignet

HAUPTVERSAMMLUNG

Update Abstimmungsrichtlinien und Investorenerwartungen 2023

BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. (I)

- **Analyse-Leitlinien für Hauptversammlungen 2022 des BVI („ALHV 2022“):**
Quelle: <https://www.bvi.de/service/muster-und-arbeitshilfen/analyse-leitlinien-fuer-hauptversammlungen-alhv/>
- **Operative Umsetzung durch IVOX Glass Lewis**

BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. (II)

- Einführung von Satzungsregelungen zur virtuellen Hauptversammlung **unkritisch**, wenn
 - die Dauer der Ermächtigung in der Satzungsregelung entgegen des gesetzlichen Ermächtigungszeitraums von 5 Jahren **auf maximal zwei Jahre** befristet wird,
 - in der Begründung zur vorgeschlagenen Satzungsänderung eine schriftliche Erklärung enthalten ist, ob und unter welchen Voraussetzungen künftig von einer Ermächtigung des Vorstands Gebrauch gemacht werden soll,
 - eine schriftliche Erklärung erfolgt, dass es keine unangemessene Beschränkung des Fragerechts pro Aktionär im Vorfeld gibt,
 - es keine Festlegung einer Gesamthöchstzahl zulässiger Fragen von Aktionären im Vorfeld gibt und
 - das Frage- bzw. Auskunftsrecht nicht auf Nachfragen (§ 131 Abs. 1d AktG) und Fragen zu neuen Sachverhalten (§ 131 Abs. 1e AktG) beschränkt wird.

- Einschätzung: **Kriterien erfüllbar**

BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. (III)

➤ Was ist noch relevant?

- Nachhaltigkeitsexpertise im Aufsichtsrat gewinnt für den BVI an Bedeutung. Fehlende Expertise im Aufsichtsrat zu diesem Thema und/oder Nichtoffenlegung dieser Expertise in einer Qualifikationsmatrix wird bei der Entlastung als kritisch eingestuft.
 - ESG-Ziele sollen in der Vergütung des Vorstands enthalten sein.
 - Berichterstattung zur Nachhaltigkeit
 - Bei Wahlen zum Aufsichtsrat soll eine Qualifikationsmatrix wie im DCGK vorgesehen verwendet werden.
- **Werden diese Punkte nicht beachtet, wird das für die jeweils relevanten Beschlussfassungen als **kritisch** eingestuft.**

Glass Lewis (I)

➤ **Für Deutschland gilt die Continental Europe Policy Guideline**

Quelle: <https://www.glasslewis.com/wp-content/uploads/2022/11/Europe-Voting-Guidelines-2023-GL-2023.pdf>

Glass Lewis (II)

- **Präferenz für Hybrid- statt virtueller Veranstaltungen**
- **Einführung von Satzungsregelungen zur virtuellen Hauptversammlung **unkritisch**, wenn**
 - die Rahmenbedingungen für virtuelle Teilnahme und Frageneinreichung mit der Einberufung bekanntgemacht werden (ist nach deutschem Recht gewährleistet)
 - Beantwortung der eingereichten Fragen in einer allen Aktionären zugänglichen Form erfolgt (bei Vorabereinreichung: erfüllt, bei Fragen am Tag der HV nicht). Unklar, ob automatische Ablehnung, da gesetzliche Regelung in Deutschland.
 - Virtuelle HV ausschließlich im Fall außergewöhnlicher Umstände (z.B. erneute Kontaktbeschränkungen) und Offenlegung dieser Umstände in der HV-Einladung. Wird in der Regel so seitens der Unternehmen nicht gewünscht sein.
 - Virtuelle Teilnahme von Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmitgliedern ausschließlich für die reine virtuelle Hauptversammlung vorgesehen ist. Bei Präsenz- oder Hybrid-Hauptversammlungen wird eine solche Möglichkeit abgelehnt.
- **Einschätzung: Zustimmung wird eher schwer zu erlangen sein.**

Glass Lewis (III)

- **Sanktionen gegen das für Klimafragen zuständige Vorstandsmitglied werden z.B. durch mögliche Nichtentlastung deutlich verschärft, wenn**
 - das Unternehmen im Falle von wesentlichen finanziellen Risiken aus seinen Treibhausgasemissionen diese nicht angemessen bewertet und offenlegt oder
 - bei erhöhtem Klimarisiko des Unternehmens keine TCFD (Task Force on Climate Related Financial Disclosures) ausgerichtete, klimabezogene Offenlegung vorgenommen wird.

- **Mehrklassen-Aktienstrukturen werden deutlich kritischer bewertet als vorher, was sich z.B. bei der Wahl eines Großaktionärsvertreters in den Aufsichtsrat auswirken kann.**

- **Externe Verpflichtungen von Board-Mitgliedern durch Aufsichtsratsmandate werden deutlich kritischer betrachtet.**

ISS - Institutional Shareholder Services Inc. (I)

- Quelle: <https://www.issgovernance.com/policy-gateway/upcoming-policies/>
- Präferenz für Hybrid- statt virtueller Veranstaltungen
- Entscheidung über die Zustimmung zur Ermächtigung zur virtuellen HV auf einer case-by-case-Basis je nach vorgelegter Begründung
 - **Positive Argumente** bei der Begründungsbeurteilung
 - Zeitliche Begrenzung der Ermächtigung (ist nach deutschem Gesetz erfüllt).
 - Unsere Annahme: je kürzer die Laufzeit der Ermächtigung, desto besser.
 - Kein Ausschluss von Präsenz- oder Hybrid-HVs (erfüllbar)
 - Sicherstellung, dass die Aktionäre die gleichen Rechte haben wie bei Präsenz-HV
 - Ist bei Fragen ausschließlich am Tag der HV erfüllt.
- Einschätzung: **Kriterien erfüllbar**

ISS - Institutional Shareholder Services Inc. (II)

- Ab Februar 2024 gültig: ungleiche Stimmrechte **kritisch** bei „widely held companies“
 - **NEIN-Empfehlung** bei
 - Wahl von „directors“ (z.B. bei monistischer SE relevant)
 - Entlastung von „non-executive directors“ (also auch bei Aufsichtsräten einer AG)
 - **ABER**
 - Bagatellgrenze: bis zu 10% Verzerrung zwischen Stimmrecht und wirtschaftlichem Einfluss akzeptabel
 - Mehrfachstimmrechte für kleinere Anteile am Unternehmen sind also zustimmungsfähig!

HV-Schwerpunkte der SdK im Jahr 2023

1. Vorstandsentlastung

1.1. Sonderthema: Nachhaltigkeit

- a. Identifikation der Nachhaltigkeitsbelange durch den Vorstand;
Ausgangspunkt: § 289c Abs. 2 HGB (externe Effekte)
- b. Risikodarstellung
- c. Nachhaltigkeitskonzept und Übereinstimmung mit
Nachhaltigkeitsbelangen
- d. Einhaltung der definierten/kommunizierten Nachhaltigkeitsziele
- e. Vergleich mit den Wettbewerbern
- f. Abgleich des Nachhaltigkeitsberichts mit dem Risikobericht

1.1. Sonderthema Nachhaltigkeit

g) Frage nach ESG-Zertifizierung/-Rating

h) Aktuelle Fokusthemen:

- CO2-Neutralität (Scope 1-3 Emissionen)
 - Scope 1: CO2-Emission im Unternehmen
 - Scope 2: CO2-Emission durch Energielieferanten
 - Scope 3: CO2-Emission in der Lieferkette

- Diversität: Ablehnung der Frauenquote
- Equal Pay (P: tertium comparationis)
→ nach EuGH: Vergleichbarkeit einer Kassiererin mit einem Vertriebsmitarbeiter
- Verbot der Kinderarbeit

1. In Bezug auf die Vorstandsentslastung

1.2. Impairment-Tests

- a. Sind die verwandten Planzahlen sachgerecht?
- b. Sind die verwandten Diskontierungsparameter marktüblich und sachgerecht?
- c. Wie wirken sich die gestiegenen Zinssätze im Vergleich zum Vorjahr auf die Bewertung aus?
- d. Wurden gestiegene Unsicherheiten bezüglich des zukünftigen konjunkturellen Verlaufs berücksichtigt?

1. Vorstandsentlastung

1.3. Umsetzung Whistleblower-Richtlinie durch BRD

- a) Erwarten Sie Anpassungen aufgrund der Umsetzung der Whistleblower-Richtlinie und, falls ja, in welchen Bereichen?
- b) Haben Sie bereits ein Hinweisgeber-System?
- c) Welches System nutzen Sie? (Anbieter, Beschreibung)

1. Vorstandsentlastung

1.4. Politische Risiken und Abhängigkeiten

- a. Wie definieren Sie intern „Abhängigkeit“ ?
- b. Zu welchen Ländern und von welchen Unternehmen / Dienstleistern bestehen Abhängigkeiten? Was wurde unternommen, um signifikante Abhängigkeiten zu reduzieren?
- c. Wie werden politische Risiken (zum Beispiel China) in die Unternehmensplanung integriert?

2. Wahlen zum Aufsichtsrat

- a. Offenlegung des Identifikations- und Entscheidungsprozesses des Nominierungsausschusses resp. Aufsichtsrates für die Auswahl der Aufsichtsratskandidaten
- b. Obergrenze der Zugehörigkeit: insgesamt 15 Amtsjahre
- c. Regierungsbeamte/Politische Beamte
 - Kein genereller Ausschluss/keine generelle Ablehnung
 - Nicht: Mitglied einer Behörde oder Mitglied der Fach- oder Rechtsaufsicht einer Behörde, die für die Aufsicht oder über das Unternehmen oder die Strafverfolgung zuständig ist
 - Nicht erforderlich, daß die konkrete Person der Behörde mit der Aufsicht über das Unternehmen befasst ist
- d. Cooling-Off-Periode: **3 Jahre**

2.1. Sonderthema Overboarding

a) Externe Mandate

(1) Einbezogene Mandate

- Pflichtaufsichtsrat oder vergleichbare Pflichtkontrollorgane ausländischer Gesellschaften
- Fakultative Kontrollgremien (Aufsichtsrat, Beirat)
- Vergleichbare Tätigkeiten in gemeinnützigen Organisationen
Begründete Ausnahmefälle möglich

(2) Anzahl

- Operativ tätige Personen (Vorstände, Geschäftsführer): **3 Mandate**
- Berufsaufsichtsräte: **5 Mandate**
- Vorsitz zählt doppelt

b) Konzernmandate

- (1) Definition: Gesetzlicher Vertreter eines herrschenden Unternehmens ist AR des beherrschten Unternehmens (§ 100 Abs.2 Satz 2 AktG)

2.1. Sonderthema Overboarding

- (2) Pflichtaufsichtsrat oder vergleichbare Pflichtkontrollorgane ausländischer Gesellschaften: bis zu 5 Mandate frei
- (3) Fakultative Kontrollorgane zählen nicht

3. Dauerbrenner Abschlussprüfer

- a. Detaillierte Offenlegung aller an den Abschlussprüfer gezahlten Honorare
- b. Forderung der SdK nach strikter Trennung von Prüfung und Beratung (Beratungshonorare max. 25% der Abschlussprüfungsgebühren)
- c. Einhaltung der gesetzlichen Rotation, spätestens nach 10 Jahren

4. Dauerbrenner Kapitalvorratsbeschlüsse

- a. Ganzheitlicher Betrachtungsansatz
- b. Unternehmensindividuelle Begründung
- c. Öffnungsklauseln bei Genehmigten Kapitalia bei Beachtung von SdK-Standards (Berichterstattung bei Sachkapitalerhöhung, Bezugs- und Überbezugsregelungen bei Barkapitalerhöhung)
- d. Strikte Ablehnung der Hergabe von Wandel-/Optionsanleihen gegen Sacheinlage unter Bezugsrechtsausschluss
- e. Forderung der SdK nach Ermittlung des Ausgabepreises neuer Aktien bei Sacheinlage auf Basis eines Ertragswertgutachtens bei Nichtunterschreitung des durchschnittlichen, volumengewichteten Börsenkurses eines vorangehenden Dreimonatszeitraumes

Update zum Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II)

Aktionärsidentifikation

Informationsprozesse

Related-Party-Transactions

Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) - Zwei-Jahres-Bilanz

- Richtlinie (EU) 2017/828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG vom 11. Juli 2007
- Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) vom 12. Dezember 2019, Grundsätzliches Inkrafttreten am 1. Januar 2020, teilweise erst zum 3. September 2020
- Adressaten: Emittenten am geregelten Markt
- **Ziel: Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre**
 - Mitspracherechte der Aktionäre bei der Vergütung von Aufsichtsrat und Vorstand („say-on-pay“) und
 - **„Say-on-Pay-Beschluss“ für Vorstands- und Aufsichtsratsvergütungssysteme**
 - **Billigung des Vergütungsberichts**
 - Mitspracherechte der Aktionäre bei Geschäften mit der Gesellschaft nahestehenden Unternehmen und Personen („related-party-transactions“)
 - Seltenheitswert in der Praxis => Gefahr des Vergessens!
 - Bessere Identifikation von Aktionären („know-your-shareholder“)
 - Bessere Information von Aktionären („General Meetings“ und „Corporate Actions“)
 - Verbesserung der Transparenz bei institutionellen Anlegern, Vermögensverwaltern und Stimmrechtsberatern

Zwei-Jahres-Bilanz ARUG II – General Meetings und Corporate Actions

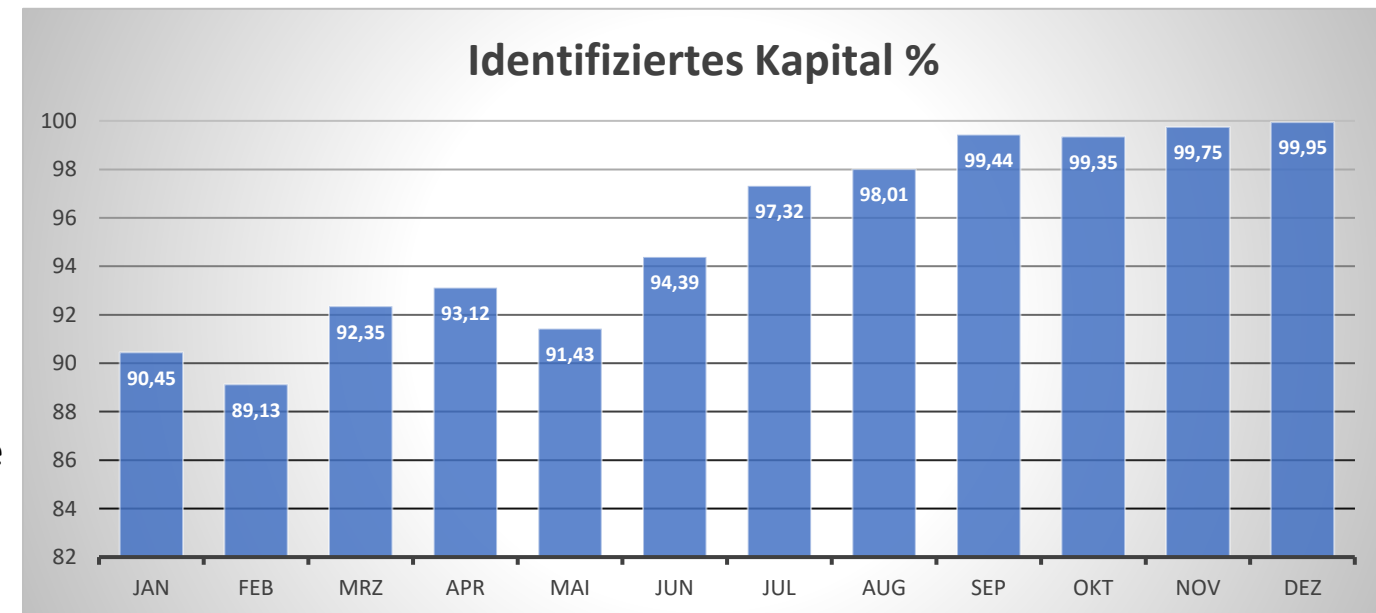
- Inkrafttreten zum 3. September 2020
- **Zielsetzung:** (Voll-)automatisierte digitale Daten- und Informationsübermittlung zwischen Intermediären für Informationen zu bestimmten Unternehmensereignissen, bestimmte Hauptversammlungsprozesse und Shareholder-ID
- **Status Quo:**
 - Neues Nachrichtenformat ISO20022 noch in der Entwicklung und Standardisierung
 - Weiterhin keine etablierten Marktprozesse in Deutschland für eine automatisierte und elektronische Abwicklung von Informationen zu Unternehmensereignissen und Hauptversammlungen, insbesondere nicht im Format ISO20022. Weiterhin Nutzung der „alten“ Prozesse
 - Keine Anlage, Pflege eines „Golden Event“ durch den Emittenten/Dienstleister
 - Prozessuale Unterschiede in Deutschland zwischen Inhaber- und Namensaktien
 - Prozessuale Unterschiede bei Retail- bzw. institutionelle Investoren
 - Bislang keine Standardisierung der Abwicklung von Hauptversammlungen auf EU-Ebene

Shareholder-ID

- **Wer nutzt Shareholder-IDs?**
 - Europäische börsennotierte Gesellschaften in einem geregelten Markt (Namens- und Inhaberaktien)
- **Was sind die Gründe der Emittenten eine Shareholder-ID durchzuführen?**
 - Überblick über die Aktionärsstruktur zu erhalten (Demografie / Geografie)
 - Regelmäßige Updates zur Aktionärsstruktur 4 -12 mal pro Jahr.
 - Daten von Retail-Investoren für eine gezielte Ansprache.
 - Besondere Kursbewegungen oder Transaktionsvolumen.
 - Besondere Veröffentlichungen des Unternehmens oder von Investoren.
 - Vor und nach Investoren-Konferenzen, zur Erfolgsbewertung.
 - Analyse Kaufverhalten
 - Hauptversammlungen.

Shareholder-ID

- Seit September 2020 über 120 Aktionärsidentifikationen für Kunden aus Deutschland, Österreich, Luxemburg und Niederlande durchgeführt.
- Identifizierung von 89% bis 99,95% des Kapitals. Tendenz steigend, da immer mehr Banken die Prozesse über SWIFT unterstützen.
- Je nach Gesellschaft zwischen 700 und 46.000 Investoren.
- Wir bieten zusätzlich zu den übermittelten Investorendaten, die Parent-Investoren/Investment-Advisor.



Shareholder-ID

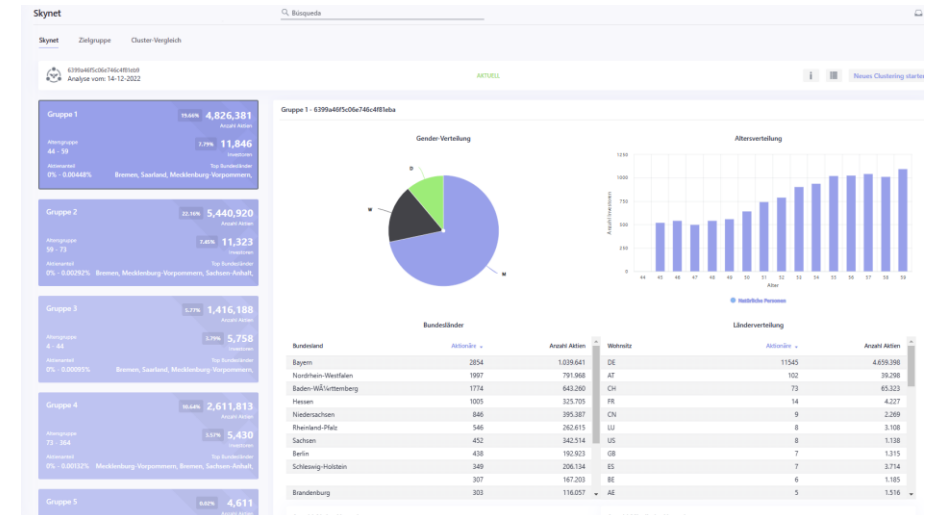
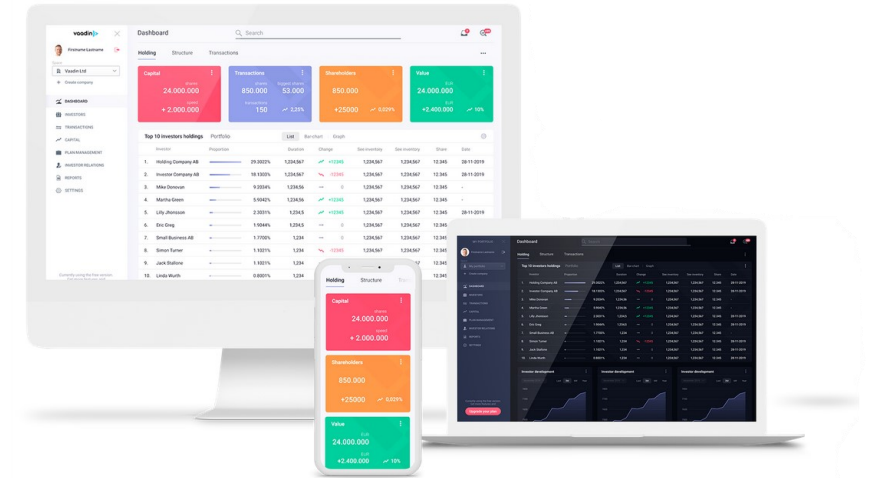
REFERENZDATEN

- Die Anzahl unserer Referenzdaten der Investoren ist seit Sept. 2020 auf über 1.193.000 gestiegen.
- Unsere Referenzdaten ermöglichen uns die Datenqualität ständig zu verbessern.
- Sie ermöglichen eine schneller Bearbeitung nachfolgender IDs.



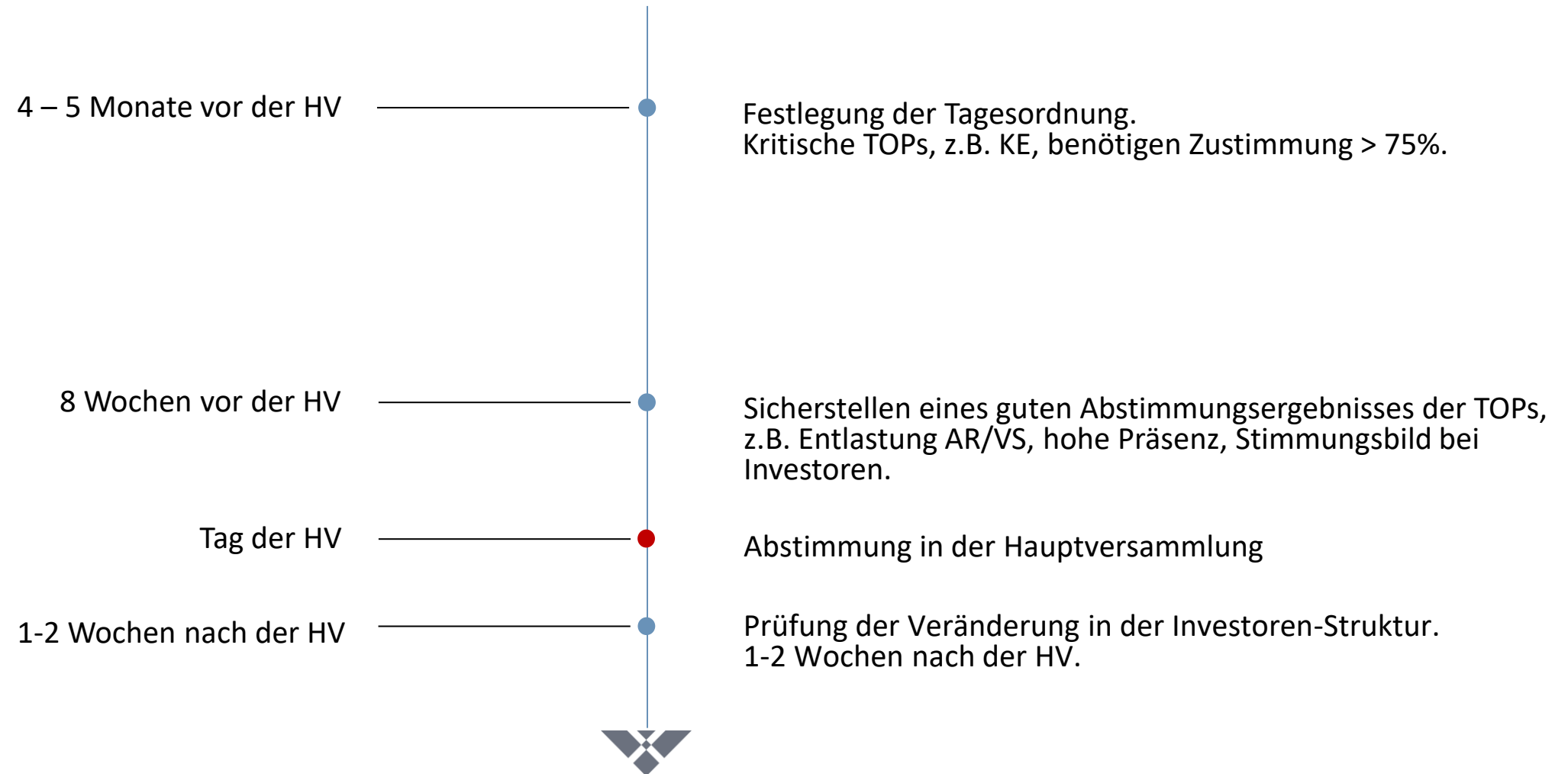
Shareholder-ID Was bekommt der Emittent?

- Wir ermitteln für jeden Investor den Parent-Investor, der Stimmen ausübt.
- In unserem System C◆TRACE werden alle Daten der Investoren verwaltet und stehen Online und über eine Smartphone App zur Verfügung.
- Über KI-Algorithmen zeigen wir die Altersstruktur der Investoren für die gezielte Ansprache der Investoren auf.
- In einem ausführlichen Bericht werden die Investoren-Struktur und alle relevanten Daten zusammengefasst.
- Der Kunde erhält eine vollwertige Investorendatenbank, mit historischen Entwicklungen



Shareholder-ID und HV

➤ Zeitlicher Ablauf



Shareholder-ID und HV

➤ Was bietet die Share-ID

- Kenntnis der Investoren und der relevanten Ansprechpartner.
- Überblick der Verwahrstruktur für die Ansprache der relevanten Banken für die Anmeldung von größeren Anteilen.
- Ansprache der Investoren im Vorfeld, auch der Retail-Investoren.
- Prüfung von Veränderungen der Investorenstruktur nach der Hauptversammlung.

➤ Was ist wichtig?

- Nutzen Sie einen Dienstleister, der alle Daten, übersichtlich aufbereitet und mehr als Rohdaten liefert. Sie benötigen auch die Parent-Investoren!
- Die erste Abfrage dauert ca. zwei Wochen, jede weitere ca. 10-14 Tage.
- Regelmäßige Updates erhöhen die Qualität der Daten.
- Ab 2025 müssen gemäß EStG. § 45b Abs. 9 alle börsennotierten AGs im regulierten Markt zum Dividendenstichtag eine Share-ID durchführen und an die Steuerbehörde melden. (Mitteilungsverfahren Kapitalertragsteuer auf Dividenden aus Aktien und Hinterlegungsscheinen (MiKaDiv))

HAUPTVERSAMMLUNG

Update HV-Recht und -Rechtsprechung



Über GSK Stockmann

Erkennen, was uns ausmacht



YOUR PERSPECTIVE.
[GSK.DE](https://www.gsk.de) | [GSK-LUX.COM](https://www.gsk-lux.com)



Seit 1997 ohne Fusion gewachsen von 10 auf über **250 Rechtsanwälte und 600 Mitarbeiter**



Deutschlandweit zählt GSK Stockmann zu den **30 umsatzstärksten Anwaltskanzleien**



Globales Netzwerk aus einem ausgewählten Kreis angesehener Partnerkanzleien



Eines der größten Real Estate Teams aller Kanzleien in Deutschland



Awards / Auszeichnungen



Juve Top 50:
„Wirtschaftskanzlei
Deutschland“



LEGAL 500: „Top Kanzlei“
& „Führende Kanzlei“



Gewinner des
**European Real Estate
Brand Award 2021
und 2022**



Über 50 GSK Stockmann-
Anwälte gehören zu den
Best Lawyers
(Handelsblatt)



**Beliebtester
Arbeitgeber für
Juristen 2022/23**



Handelsblatt:
„Deutschlands Beste
Anwälte 2022“ M&A und
Gesellschaftsrecht



Mohrenstraße 42
10117 Berlin
T +49 30 203907-0
F +49 30 203907-44
berlin@gsk.de

BERLIN



Karl-Scharnagl-Ring 8
80539 München
T +49 89 288174-0
F +49 89 288174-44
muenchen@gsk.de

MÜNCHEN



Neuer Wall 69
20354 Hamburg
T +49 40 369703-0
F +49 40 369703-44
hamburg@gsk.de

HAMBURG



Bockenheimer Landstr. 24
60323 Frankfurt am Main
T +49 69 710003-0
F +49 69 710003-144
frankfurt@gsk.de

FRANKFURT AM MAIN



Mittermaierstraße 31
69115 Heidelberg
T +49 6221 4566-0
F +49 6221 4566-44
heidelberg@gsk.de

HEIDELBERG



44, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxembourg
T +352 2718 02-00
F +352 2718 02-11
luxembourg@gsk-lux.com

LUXEMBURG



Queens House, 8-9 Queen
Street, Cheapside
London EC4N 1SP
london@gsk-uk.com

LONDON

Verantwortung für Nachhaltigkeit – als Kanzlei und als Teil der Gesellschaft



Nachhaltigkeitsreport 2021: [Link](#)

MÜNCHEN | 12. JANUAR 2023

Update Kapitalmarktrecht

Praxisrelevante Rechtsprechung mit Bezug zur
Hauptversammlung



YOUR PERSPECTIVE.
[GSK.DE](https://www.gsk.de) | [GSK-LUX.COM](https://www.gsk-lux.com)



BGH (19. Juli 2022 – Az. II ZR 103/20): keine Pflicht zur Bekanntmachung des Vorstandsberichts zum Bezugsrechtsausschluss

- Vielfach sehen Ermächtigungsbeschlüsse die Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss vor
- § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG verpflichtet Vorstand dabei, der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht über Grund für Ermächtigung zum teilweisen oder vollständigen Ausschluss des Bezugsrechts zugänglich zu machen
- BGH: Pflicht zur Aufnahme des Berichts in Einladungsbekanntmachung besteht nicht
 - Argumente: Gesetzeswortlaut; Vorstandsbericht nicht Gegenstand der Beschlussfassung (im Gegensatz etwa zu einem Vertrag, über den die HV zu beschließen hat); beabsichtigter Bezugsrechtsausschluss muss ausdrücklich und ordnungsgemäß bekannt gemacht werden; darüber hinausgehender Informationsauftrag des Vorstandsberichts wird bereits dadurch erfüllt, dass der Vorstand seinen Bericht zugänglich machen muss
 - Offen gelassen, ob Vorstandsbericht durch entsprechende Anwendung von § 175 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 AktG im Vorfeld der HV in den Geschäftsräumen auszulegen und auf Verlangen zugesandt werden muss
 - Auch keine Anfechtung, weil AG in der Liste der zur Einsicht ausliegenden und auf Anfrage in Abschrift zu übersendenden Unterlagen den Vorstandsbericht nicht aufgeführt hat; Hinweis auf diesen Bericht zwar zweckmäßig, aber von Gesetzes wegen nicht gefordert
- Empfehlungen:
 - Auslage des Vorstandsberichts in HV
 - Vorsichtshalber auch Auslage/Zusendung vor HV
 - Börsennotierte Gesellschaften: Veröffentlichung auf Webseite
 - Aufnahme in die HV-Ladung selbst nicht (mehr) notwendig

OLG Schleswig (8. Juni 2022 – Az. 9 U 128/21): Anfechtung eines Verschmelzungsbeschlusses

- Sinn und Zweck der Widerspruchsbliegenheit ist es, das Widerspruchsrecht an die Inhaberschaft von Aktien zu knüpfen, die bereits vor der Bekanntmachung der Tagesordnung erworben wurden, um zu verhindern, dass Stimmrechtskarten erst durch nachträglichen Aktienerwerb mit dem Ziel der Widerspruchseinlegung erworben werden
 - Nicht zulässig, sich nachträglich aus verschiedenen Stimmrechtskarten und dem diesen jeweils zugrunde liegenden Aktienbesitz eine Anfechtungsbefugnis zu konstruieren
- Ein Übertragungsbeschluss kann von Aktionären auch noch nach Eintragung ins Handelsregister angefochten werden
 - Mitgliedschaft wird trotz Verlust seiner Aktionärsstellung durch Registereintragung des Übertragungsbeschlusses im Hinblick auf seine notwendige Anfechtungsbefugnis als fortbestehend betrachtet
- Hat ein Legitimationsaktionär oder ein verdeckter Stellvertreter an der HV teilgenommen und Widerspruch erklärt, muss der wahre Aktionär, wenn er Anfechtungsklage erhebt, innerhalb der Anfechtungsfrist offenlegen, wer für ihn als Legitimationsaktionär oder verdeckter Stellvertreter in der HV Widerspruch erhoben hat
- Zur Wahrung der Anfechtungsfrist des § 246 Abs. 1 AktG muss Kläger die Anfechtungsgründe in ihrem wesentlichen Kern innerhalb der Frist in den Rechtsstreit einführen
 - Verspätet vorgebrachte Tatsachen präkludiert (und können daher nur für etwaige Nichtigkeitsklage Bedeutung haben, da für diese Klage keine Klagefrist einzuhalten ist)



OLG Frankfurt (2. September 2021 – Az. 20 W 158/21): Erledigung eines Antrags nach § 122 Abs. 2 AktG; gerichtliche Bestimmung eines Versammlungsleiters

- Im Verfahren auf Ermächtigung einer Aktionärsminorität zur Einberufung einer Hauptversammlung und Ergänzung der Tagesordnung tritt eine Erledigung der Hauptversammlung erst dann ein, wenn die HV entsprechend dem Verlangen gesetzes- und satzungskonform einberufen und durchgeführt worden ist
- OLG Frankfurt: Rechtsschutzbedürfnis war vorliegend nicht entfallen, dass Gesellschaft erneut zur HV mit den begehrten TOPs geladen hat
 - Argumente: Bekanntmachungen nur mit Vorbehalt versehen; es bestand weiter die Möglichkeit, dass Vorstand wieder einzelne TOPs von der Tagesordnung nimmt oder auch diese Hauptversammlung wieder absagt
- § 122 Abs. 3 Satz 2 AktG ermöglicht eine gerichtliche Bestimmung des Versammlungsleiters
- Umstritten, ob sich im Falle der Ermächtigung zur Ergänzung der Tagesordnung sich die gerichtliche Bestellung des Versammlungsleiters auf die Gegenstände des Ergänzungsverlangens beschränkt (was dann zu einer gespaltenen Versammlungsleitung führen könnte)
- OLG Frankfurt: keine Beschränkung auf die ergänzten Tagesordnungspunkte
 - Argument: Wortlaut des § 122 Abs. 3 AktG differenziert nicht zwischen Ermächtigung zur Einberufung einer Hauptversammlung und der Ermächtigung zur Ergänzung der Tagesordnung




VIELEN DANK!

BETTER ORANGE
ÜBERZEUGEN
DURCH KOMPETENZ

> 200 aktuelle Kunden	2 Standorte München, Düsseldorf	20+ Mitarbeiter	∞ Engagement
80+ Betreute Geschäftsberichte	50+ Begleitete Transaktionen	4.000+ Durchgeführte Hauptversammlungen	>15 Jahre Erfahrung in der IR- & HV-Beratung

Global denken, lokal handeln

Unsere Mandanten sagen über uns, dass wir Lösungen mit grenzüberschreitendem Ansatz bieten. Mit **26 Büros** weltweit und einem **internationalen Netzwerk** von "Best Friends"-Kanzleien, mit denen wir regelmäßig zusammenarbeiten, bieten wir die Bandbreite an juristischen Beratungsleistungen, die Unternehmen bei aktien- und kapitalmarktrechtlichen Fragestellungen benötigen. Gemeinsam sprechen wir mehr als 30 Sprachen und verbinden das Know-how unserer einzelnen Standorte mit internationaler Weitsicht.

			
26	2.000+	3.000+	£531 Mio.
Standorte auf 4 Kontinenten	Anwältinnen und Anwälte	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Umsatz (FY 2021)



Better Orange IR & HV AG

Haidelweg 48
81241 München
Telefon: 089 / 889 690 610
Fax: 089 / 889 690 666

info@better-orange.de
www.better-orange.de

Pinsent Masons Rechtsanwälte Steuerberater Solicitors Partnerschaft mbB

Ottostraße 21
80333 München
Telefon: 089 / 203 043 500
Fax: 089 / 203 043 501

kontakt@pinsentmasons.de
www.pinsentmasons.com